

Neues zum Einsatz elektronischer Beschaffungsformen nach der BVergG-Novelle 2008 (Teil 1)

Philipp Götzl / Christian Weismann

DLA Piper Weiss-Tessbach Rechtsanwälte GmbH
Zweigniederlassung Salzburg, Franz-Josef-Kai 1, A-5020 Salzburg
philipp.goetzl@dlapiper.com, christian.weismann@dlapiper.com

Schlagworte: Vergaberecht, Bundesvergabegesetz 2006, Bundesvergabegesetz-Novelle 2008, elektronische Vergabe, e-procurement, dynamisches Beschaffungssystem, elektronische Auktion

Abstract: Der vorliegende Beitrag stellt die Grundlagen der elektronischen Vergabe nach dem BVergG unter Berücksichtigung der Novelle 2008 dar (Teil 1). Danach werden vergaberechtliche Probleme im Zusammenhang mit der Sicherung von Angebotsinhalten, dem Erfordernis des effektiven Rechtsschutzes, dem Serverausfall sowie dem Computervirenbefall des Angebots diskutiert (Teil 2).

1. Ausgangslage

Bereits die EBRV zum BVergG 2006¹ betonen die zu erwartenden Einsparungseffekte durch die gezielte Nutzung bestimmter Formen der elektronischen Auftragsvergabe sowie durch die Nutzung der elektronischen Medien, etwa durch den Einsatz von E-Mail, der Verwendung von Ausschreibungsdatenbanken und den Einsatz von standardisierten Prozessen und Applikationen. Dabei belaufen sich die vermuteten Einsparpotentiale bei elektronischen Auktionen gegenüber traditionellen Beschaffungsmethoden zwischen 5 % und 7 % – bezogen auf die jeweiligen Einkaufspreise. Durch die Übermittlung von Ausschreibungsunterlagen, Benachrichtigungen und anderen Texten im Zuge des Vergabeverfahrens via E-Mail soll eine rasche, zugleich aber auch sehr kostengünstige Übermittlung ermöglicht werden. Auch die Möglichkeit des Abrufes von Ausschreibungs-

1 Erläuternde Bemerkungen zur Regierungsvorlage 1171 der Beilagen XXII. GP (in der Folge kurz „EBRV 2006“ oder „Materialien“), EBRV 2006, Allgemeiner Teil, 7.3f. Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen (Bundesvergabegesetz 2006), BGBl. I 17/2006 (in der Folge kurz: BVergG 2006).

bekanntmachungen und Ausschreibungsunterlagen über das Internet soll zu einer kostengünstigen Abwicklung des Vergabeverfahrens beitragen. Schließlich wird ein Synergieeffekt dadurch erhofft, dass Betreiber von Ausschreibungsdatenbanken Unternehmen gezielt verständigen, wodurch der Anbieterkreis wesentlich erweitert werden soll und der Auftraggeber bei Einzelvergaben Einsparungen in der Höhe von bis zu 40 % zu erwarten hätte.

Die dennoch zu beobachtende Zurückhaltung der öffentlichen Auftraggeber beim Einsatz der elektronischen Auktion könnte mit den Problemen und vergaberechtlichen Hürden im Zusammenhang stehen, die sich bei einer elektronischen Auftragsvergabe ergeben können. Daneben ist rein faktisch im Zusammenhang mit elektronischen Beschaffungsverfahren darauf hinzuweisen, dass Einsparungseffekte nur dann eintreten können, wenn standardisierte Lösungen auf breitester Basis – d. h. den gesamten Bieterkreis umspannend – eingesetzt werden. Da die Anschaffung von Softwarelösungen und von Hardware sowohl beim Auftraggeber als auch beim Bieter hohe Kosten verursacht, sind die Techniker gefragt, hier möglichst günstige und sehr sichere Lösungen für möglichst viele Anwender zu entwickeln.² Gleichzeitig müssen Bieter wie Auftraggeber ihre internen Strukturen, Abläufe und Schnittstellen an eine große Anzahl von Beschaffungsverfahren anpassen, um elektronische Vergabeverfahren sinnvoll abwickeln zu können. Im Folgenden sollen die dafür erforderlichen rechtlichen Grundlagen dargestellt werden.

2. Europäische Grundlagen der elektronischen Beschaffung

Wie bei anderen Vergaben auch, sind bei der elektronischen Beschaffung die gemeinschaftsrechtlichen Grundfreiheiten und sonstige, teilweise auf primärem EU-Recht fußende Vergabegrundsätze, wie das Diskriminierungsverbot³, die Einhaltung eines freien, fairen und lautereren Wettbewerbs, die Gleichbehandlung aller Bewerber und Bieter⁴ und das Transparenzgebot⁵, zu beachten. Die wichtigsten europäischen Rechtsquellen stellen aber zwei-

2 Vgl. zu den technischen Anforderungen BVergG Anhang XVII.

3 EU-Ausländer dürfen nicht schlechter gestellt werden als Inländer, vgl. Art 12 EGV.

4 Vergleichbare Sachverhalte dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden, es sei denn, dass eine Differenzierung objektiv gerechtfertigt wäre (EuGH 18. 10. 2001, Rs. C-19/00, SIAC Construction u. a.).

5 I. d. R. durch zwingende Bekanntmachungsvorschriften erfüllt.

fellos die dem sekundären Europarecht zuzuordnenden neuen materiellen Vergaberichtlinien dar. So sehen die klassische Vergaberichtlinie für Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge⁶ und die neue Sektorenrichtlinie⁷ den erweiterten Einsatz von elektronischen Beschaffungsformen gegenüber der bisherigen Rechtslage⁸ vor. Schon die 12. Begründungserwägung der RL 2004/18/EG weist darauf hin, dass fortlaufend bestimmte neue Techniken der Online-Beschaffung entwickelt werden. Diese Techniken ermöglichen es, den Wettbewerb auszuweiten und die Effizienz des öffentlichen Beschaffungswesens insbesondere durch eine Verringerung des Zeitaufwandes und durch Einsparungseffekte zu verbessern. Die öffentlichen Auftraggeber können demnach Techniken der Online-Beschaffung einsetzen, solange bei ihrer Verwendung die Vorschriften dieser Richtlinie und die vergaberechtlichen Grundsätze der Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung und der Transparenz eingehalten werden. Dabei betont die RL 2004/18/EG⁹ die Notwendigkeit, dass sich Online-Beschaffungssysteme rasch verbreiten sollen, weshalb auf nationaler Ebene geeignete Vorschriften zu erlassen sind, die es öffentlichen Auftraggebern ermöglichen, die durch dieses System gebotenen Möglichkeiten umfassend zu nutzen.

Zur Erfüllung dieser Vorgaben sehen die neuen Vergaberichtlinien zwei „innovative“ Vergabeverfahren vor: Nach Art. 1 Abs. 6 und 33 RL 2004/18/EG ist das zum einen das **dynamische Beschaffungssystem**, ein zeitlich befristetes vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von marktüblichen Leistungen.¹⁰ Während einer Laufzeit von maximal vier Jahren soll es – gleich einem virtuellen Marktplatz – allen interessierten und geeigneten Wirtschaftsteilnehmern offenstehen, die ein unverbindliches Angebot im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen unterbreitet haben.

Art. 1 Abs. 7, 54 RL 2004/18/EG sehen zum anderen die **elektronische Auktion** vor. Das ist ein „*iteratives*“, schrittweises „*Bieterverfahren, bei dem mittels einer elektronischen Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise [...] vorgelegt werden, und das eine automatische Klassifizierung dieser*

6 RL 2004/18/EG vom 31. 3. 2004.

7 RL 2004/17/EG vom 31. 3. 2004.

8 Vgl. zur Anwendung elektronischer Beschaffungsformen der klassischen neuen Vergaberichtlinie Begründungserwägungen 12 – 16, 35, 37 sowie in der neuen Sektorenrichtlinie RL 2004/17/EG vom 31. 3. 2004 die Begründungserwägungen 20 – 22, 24, 46 – 48. Die alte Rechtslage fußte auf: Bau(koordinierungs)RL 93/37/EWG, Liefer(koordinierungs)RL 93/36/EWG, DienstleistungsRL 92/50/EWG, Sektorenrichtlinie RL 93/38/EWG.

9 Vgl. die 13. Begründungserwägung.

10 Dazu *Neumayr*, EU-Legislativ-Paket: Die neuen Vergaberichtlinien, RPA 2004, 143, 145.

Angebote ermöglicht.“ Nach der 14. Begründungserwägung zur RL 2004/18/EG soll die elektronische Auktion für Aufträge vorgesehen werden, für die präzise Spezifikationen erstellt werden können. Dies soll insbesondere bei wiederkehrenden Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträgen der Fall sein.

Die Europäische Kommission hat im Zuge eines Aktionsplans zur Umsetzung und Anwendung der Rechtsvorschriften über die elektronische Vergabe Erläuterungen veröffentlicht,¹¹ die den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der neuen Vergaberichtlinien behilflich sein sollen. Ziel soll es demnach sein, den Behörden durch die elektronische Vergabe einen besseren Einkauf zu ermöglichen und ein besseres Preis-/Leistungsverhältnis zu erzielen. Weiters soll der Wettbewerb gefördert und Bürokratie abgebaut werden, was den Unternehmen die Bewerbung um öffentliche Aufträge erleichtert.¹²

3. Grundlagen der elektronischen Beschaffung nach dem BVergG

Die Bundesvergabegesetz-Novelle 2008¹³ hat zu der Rechtslage nach dem BVergG 2006 keine wesentliche Änderung gebracht. Schwerpunkt dieser Novelle waren im Zusammenhang mit der elektronischen Vergabe terminologische Anpassungen an das UGB und die aktuelle Vergabekategorie. So wurde etwa in § 156 BVergG 2006 (dynamisches Beschaffungssystem) deziert darauf hingewiesen, dass neben § 157 auch § 158 BVergG 2006 maßgeblich ist, sohin die Selbstverständlichkeit klargestellt, dass auch beim dynamischen Beschaffungssystem das Gesetz einzuhalten ist. Daneben gab es insbesondere Änderungen beim Nachweis der beruflichen Zuverlässigkeit und dem Nachweis der Anerkennung/Gleichhaltung der gewerberechtigten Befugnis für Bieter aus der EU¹⁴, welche aber keine Spezialitäten der elektronischen Vergabe sind. Weiters gelten zwischenzeitig neue Schwellen-

11 http://europa.eu.int/comm/internal_market/publicprocurement/e-procurement_de.htm.

12 Dazu *Gölles*, Pressemitteilung der EU-Kms (IP/05/948), RPA (2005), 212.

13 Bundesgesetz vom 26. November 2007 mit dem das Bundesvergabegesetz 2006 geändert wird, BGBl I 2007/86, in Kraft seit 1. 1. 2008 (daher auch Novelle 2008).

14 Vgl. insbesondere §§ 68 ff. BVergG 2006 und die Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 73 BVergG 2006.

lenwerte.¹⁵ Es lässt sich daher nach der BVergG-Novelle 2008 nachstehendes Bild der elektronischen Beschaffung festhalten:

Grundsätzlich versteht das BVergG unter einem elektronischen Verfahren ein solches, „*bei dem elektronische Geräte für die Verarbeitung (einschließlich digitaler Kompression) und Speicherung von Daten zum Einsatz kommen und bei dem Informationen über Kabel, über Funk, mit optischen Verfahren oder mit anderen elektromagnetischen Verfahren übertragen, weitergeleitet und empfangen werden.*“¹⁶ Dabei ist nach der Intention des BVergG die Möglichkeit, grundsätzlich jedes beliebige Verfahren auch elektronisch durchzuführen, von den vorgesehenen vollelektronischen Verfahren (dynamisches Beschaffungssystem) oder Teilverfahren zur Ermittlung des besten Bieters (elektronische Auktion) zu unterscheiden.

So bestimmt § 43 Abs. 1 BVergG 2006 als zentrale Regelung zur Öffnung des Beschaffungswesens in Bezug auf elektronische Medien, dass „*die Übermittlung von Ausschreibungsunterlagen, Mitteilungen, Anträgen, Auforderungen und Benachrichtigungen sowie jeder sonstige Informationsaustausch zwischen Auftraggebern und Unternehmern (...), sofern der Auftraggeber nicht ausnahmsweise anderes festlegt*“, auch elektronisch erfolgen kann.¹⁷ Damit ist die elektronische Kommunikation im öffentlichen Auftragswesen nicht nur zulässig, sondern der postalischen (schriftlichen) Übermittlung auch gleichgestellt.

Die Zulässigkeit der Abgabe elektronischer Angebote hingegen muss durch den Auftraggeber „*möglichst früh*“ klargestellt, „*spätestens jedoch in den Ausschreibungsunterlagen bekannt*“ gegeben werden.¹⁸ Macht der Auftraggeber keine Angaben über die Zulässigkeit der Abgabe elektronischer Angebote, so ist die Abgabe von Angeboten auf elektronischem Weg nicht zugelassen.¹⁹ Weiters muss die Verwendung einer sicheren elektronischen Signatur für die Übermittlung von Ausschreibungsunterlagen,

15 Schwellenwerte der Novelle sind bereits wieder überholt: VO (EG) Nr. 1422/2007 vom 4. 12. 2007.

16 § 2 Z. 15 BVergG 2006.

17 Vgl. für den Sektorenbereich § 204 BVergG 2006; noch zum BVergG 2002 *Gölles*, BVergG 2002: das Grundmodell für die elektronische Vergabe bei öffentlichen Aufträgen und die neue „elektronische Auktion“, RPA 2002, 207; *Götzl*, Der Einsatz elektronischer Beschaffungsformen nach dem BVergG 2002, in: Schweighofer/Augeneder/Menzel, Effizienz von E-Lösungen in Staat und Gesellschaft, Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik (2005) 138.

18 §§ 43 Abs. 3, 91 Abs. 1, 113 ff. BVergG 2006; für den Sektorenbereich: §§ 243 ff. BVergG 2006.

19 § 91 Abs. 1 letzter Satz BVergG 2006. Vgl. den Widerspruch zwischen § 91 Abs. 1 BVergG 2006 und EBRV 2006 zu § 113, der wohl auf ein Redaktionsversehen zurückzuführen ist.

Angeboten und Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Angebotsbewertung stehen, vorgesehen sein.²⁰

Damit soll die Echtheit, Unverfälschtheit, Vertraulichkeit und Vollständigkeit der ausgetauschten Datensätze gewahrt bleiben.²¹

4. Elektronische Auktion

Die in § 31 i. V. m. §§ 146–149 BVergG 2006 geregelte elektronische Auktion stellt selbst kein eigenständiges Vergabeverfahren dar, sondern eine gesonderte Art der Ermittlung des Best- oder Billigstbieters im Zusammenhang mit ausdrücklich genannten Verfahrensarten.²² § 31 Abs. 1 BVergG 2006 definiert die elektronische Auktion als ein iteratives – schrittweises – Verfahren²³ zur Ermittlung des Angebots, dem der Zuschlag erteilt werden soll. Kernelement dabei ist die automatische Klassifikation der abgegebenen Angebote, wobei mittels elektronischer Vorrichtung nach einer ersten vollständigen Bewertung der Angebote jeweils neue, nach unten korrigierte Preise und/oder neue, auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Zahlenwerte vorgelegt werden.²⁴ Der Auftraggeber hat dabei die freie Wahl zwischen der Durchführung einer einfachen oder einer sonstigen elektronischen Auktion.²⁵ Bei der „einfachen elektronischen Auktion“ wird der Zuschlag dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilt.²⁶ Bei Durchführung einer „sonstigen elektronischen Auktion“ erhält das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot den Zuschlag.²⁷ Im Rahmen der sonstigen elektronischen Auktion können daher auch andere Angebots-

20 § 42 Abs. 4 BVergG 2006; vgl. §§ 22 Abs. 2 und 68 Abs. 1 BVergG 2002.

21 §§ 42 Abs. 4, 114 Abs. 3 und 4, 115 Abs. 1 BVergG 2006; vgl. §§ 22 Abs. 2 und 82 Abs. 3 BVergG 2002.

22 Vgl. insb. § 31 Abs. 2 i. V. m. § 2 Z. 16 und §§ 146 ff. BVergG 2006. Im Einzelnen sind das: offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung, Verhandlungsverfahren gemäß §§ 28 Abs. 1 Z. 1, 29 Abs. 1 Z. 1 oder 30 Abs. 1 Z. 1 BVergG 2006, Aufträge aufgrund einer Rahmenvereinbarung nach einem erneuten Aufruf zum Wettbewerb gemäß dem Verfahren des § 152 Abs. 5 und 6 leg. cit. oder aufgrund eines dynamischen Beschaffungssystems nach einer gesonderten Aufforderung zur Angebotsabgabe gemäß dem Verfahren des § 158 leg. cit. (siehe § 146 Abs. 1 BVergG 2006).

23 Kein Vergabeverfahren im eigentlichen Sinne, sondern ein „Ermittlungs“-verfahren.

24 Siehe bereits *Götzl*, Die elektronische Vergabe nach dem BVergG 2006, RPA 2006, 145.

25 § 31 Abs. 5 BVergG 2006.

26 § 31 Abs. 3 und § 148 Abs. 3 BVergG 2006; „Billigstbieterprinzip“.

27 § 31 Abs. 4 und § 149 Abs. 3 BVergG 2006; „Bestbieterprinzip“.

elemente als der Preis einer Auktion unterzogen werden.²⁸ Damit das im Wege einer Auktionssoftware überhaupt möglich ist, müssen die nicht preislichen Elemente des Angebots eindeutig und objektiv quantifizierbar sein, sodass sie zahlenmäßig oder in Prozentangaben darstellbar sind.²⁹ Dem entspricht es auch, dass Bau- oder Dienstleistungsaufträge, die geistige Leistungen³⁰ zum Gegenstand haben, etwa die Konzeption von Bauleistungen, nach ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung nicht Gegenstand einer elektronischen Auktion sein können.³¹ Die elektronische Auktion kann nur über „standardisierte Leistungen“ durchgeführt werden. Darunter werden einheitliche Leistungen verstanden, „bei denen der Auftragsgegenstand so exakt festgelegt wird, dass die angebotenen Leistungen im Wesentlichen idente Charakteristika aufweisen“. Als Beispiel können hier Büroartikel (Papier, Schreibgeräte) und Computer erwähnt sein. Aus der Tatsache, dass bei Auktionen eine automatische Bewertung der Angebote stattfindet, folgt weiters, dass Dienstleistungen und Bauleistungen i. d. R. nicht Gegenstand einer elektronischen Auktion sind. Bei letztgenannten Leistungstypen liegen die Auktionsvoraussetzungen, also die vollständige und exakte Beschreibung der Leistung, die eine automatisierte Bewertung bei Veränderung einzelner Angebotselemente ermöglicht, regelmäßig nicht vor.³² Letztlich ergeben sich daher schon aus der derzeit am Markt erhältlichen Auktionssoftware faktische Grenzen hinsichtlich der Komplexität der zu vergebenden Leistung. Im Ergebnis können daher nur standardisierbare Dienstleistungen im Rahmen einer sonstigen elektronischen Auktion vergeben werden, da andernfalls eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vorgangsweise technisch nicht gewährleistet ist.³³

28 EBRV 2006 zu § 31 sowie zu §§ 146 bis 149.

29 Vgl. § 31 Abs. 2 S. 2 BVergG 2006.

30 Siehe zum Begriff der „geistigen Dienstleistung“ § 2 Z. 18 BVergG 2006: Das „sind Dienstleistungen, die nicht zwingend zum gleichen Ergebnis führen, weil ihr wesentlicher Inhalt in der Lösung einer Aufgabenstellung durch Erbringung geistiger Arbeit besteht. Für derartige Leistungen ist ihrer Art nach zwar eine Ziel- oder Aufgabenbeschreibung, nicht jedoch eine vorherige eindeutige und vollständige Beschreibung der Leistung (konstruktive Leistungsbeschreibung) möglich“.

31 Vgl. § 31 Abs. 2 S. 3 BVergG 2006.

32 EBRV 2006 zu § 31.

33 Vgl. EBRV 2006 zu den §§ 146 bis 149.

5. Dynamisches Beschaffungssystem

Gemäß den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben sieht das BVergG die Zulässigkeit eines dynamischen Beschaffungssystems als vollelektronisches Verfahren für die Beschaffung von „marktüblichen“ Leistungen vor.³⁴ Das Verfahren darf nur auf elektronischem Weg eingerichtet werden; sämtliche Bekanntmachungen und Verständigungen haben auf elektronischem Weg zu erfolgen.³⁵ Zur Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems sind in allen Phasen die Regeln des offenen Verfahrens zu beachten.³⁶ Während seiner Laufzeit von maximal vier Jahren soll das dynamische Beschaffungssystem – gleich einem virtuellen Marktplatz – allen Interessierten und geeigneten Wirtschaftsteilnehmern offenstehen, die eine unverbindliche Erklärung zur Leistungserbringung im Einklang mit den Ausschreibungsunterlagen unterbreiten. Alle geeigneten Unternehmer, die zulässige Erklärungen zur Leistungserbringung abgegeben haben, werden zum System zugelassen. Im zweiten Schritt werden bei konkretem Bedarf nach einer vereinfachten Bekanntmachung alle zum System zugelassenen Bieter zur Abgabe von verbindlichen Angeboten aufgefordert oder aufgefordert, an einer elektronische Auktion teilzunehmen.³⁷ Der Zuschlag erfolgt entweder nach Durchführung einer elektronischen Auktion gemäß §§ 146 bis 149 BVergG 2006 oder des in § 158 Abs. 5 Z. 1 und 2 leg. cit. beschriebenen Verfahrens. Der Zuschlag ist dann gemäß den auf Grundlage der Ausschreibungsunterlagen zur Einrichtung des dynamischen Beschaffungssystems festgelegten Zuschlagskriterien an das am besten bewertete Angebot zu erteilen.

6. Zwischenergebnis

Der Einsatz elektronischer Beschaffungsformen ist nach wie vor eine kaum genutzte Möglichkeit zur kostengünstigen und raschen Beschaffung. Die

34 §§ 33, 156 ff. BVergG 2006; *Neumayr*, EU-Legislativ-Paket: Die neuen Vergaberichtlinien, RPA 2004, 143, 145; *Schwartz*, Die Neuerungen des BVergG 2006, RPA 2005, 214.

35 EBRV 2006 zu den §§ 156 bis 158 BVergG 2006.

36 Vgl. insb. Art. 33 VergRL. §§ 33, 156 Abs. 1 BVergG 2006. § 33 BVergG 2006 ist erst über Studium der Richtlinienbestimmung verständlich, die gerade nicht davon spricht, dass vor der Durchführung des dynamischen Beschaffungssystems ein offenes Verfahren abgewickelt worden sein muss.

37 § 158 Abs. 5 BVergG 2006.

diesbezüglichen Regelungen des BVergG lassen zumindest mittelfristig eine Verbesserung der Akzeptanz der Internetversteigerung im Vergaberecht – also der elektronischen Auktion – erwarten, wenngleich die erhofften Einsparungseffekte infolge notwendiger Umstellungen der Hard- und Software auch bei den Auftraggebern in absehbarer Zeit wohl noch nicht eintreten werden. Die BVergG-Novelle 2008 hat keine wesentlichen Neuerungen – insbesondere keine weitere Erleichterung – für elektronische Vergaben gebracht.

7. Literatur

- Gölles:* BVergG 2002: das Grundmodell für die elektronische Vergabe bei öffentlichen Aufträgen und die neue „elektronische Auktion“, RPA 2002, 207.
- Götzl:* Die elektronische Vergabe nach dem BVergG 2006, RPA 2006, 145.
- Götzl:* Der Einsatz elektronischer Beschaffungsformen nach dem BVergG 2002, in: *Schweighofer/Augeneder/Menzel*, Effizienz von E-Lösungen in Staat und Gesellschaft, Aktuelle Fragen der Rechtsinformatik (2005) 138.
- Götzl/Weismann:* Internetversteigerungen im Vergaberecht, in Pichler, eAuktionsbusiness versus Rechtssicherheit (2007) 77.
- Irnberger/Gschweitl:* Elektronische Verfahrensabwicklung, in *Schramm/Aicher*, Vergaberecht und PPP III (2006) 67.
- Neumayr:* EU-Legislativ-Paket: Die neuen Vergaberichtlinien, RPA 2004, 143.
- Pock:* Die gemeinschaftsrechtliche (Un-)Zulässigkeit gesondert anfechtbarer Entscheidungen und Präklusionsfristen im BVergG, RPA 2003, 27.
- Schramm/Aicher/Fruhmam/Thienel* Kommentar Bundesvergabegesetz 2002 (2004).
- Schwartz:* Die Neuerungen des BVergG 2006, RPA 2005, 214.